

An alle
Bezirksschulräte

in Niederösterreich

Sachbearbeiterin:
LSI OSR Maria Handl-Stelzhammer, M.A.

t: +43 2742 280 4120
f: +43 2742 280 1111
e: maria.handl-stelzhammer@lsr-noe.gv.at

Beilage(n): 1 (Einverständniserklärung)
Bezug: II-306/359-2008 v. 17.11.2008

II-306/413-2009

Datum: 11.08.2009

Betrifft:

**Richtlinien für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit „Rechenschwäche“
in der Allgemeinbildenden Pflichtschule – Neufassung**

(Ergänzung der Richtlinien des LSR f. NÖ vom 26.3.2003, I-1117/3-2003)

Der Landesschulrat für Niederösterreich gibt folgende Richtlinien für den Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit „Rechenschwäche“ in allgemeinbildenden Pflichtschulen bekannt:

1. Begriffsklärung

Unter "Rechenschwäche" werden in diesen Richtlinien (gemäß der Verwendung des Begriffs durch die aktuelle pädagogische und fachdidaktische Forschung) "besondere Schwierigkeiten im Erlernen des Rechnens" (vgl. Schipper 2003) verstanden, welche im Rahmen einer Lernprozessanalyse auf nicht tragfähige kindliche Konzepte in den mathematischen Grundlagenbereichen

- Zahlenverständnis
- Stellenwertverständnis
- Operationsverständnis der vier Grundrechenarten

zurückgeführt werden können. Eine nähere Begriffsbestimmung wie auch eine umfassende Auflistung und Erläuterung der für „Rechenschwächen“ typischen Denkweisen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinien; siehe dafür die aktuelle pädagogische und fachdidaktische Fachliteratur wie auch die Handreichung „Rechenschwäche“ der Abteilung Schulpsychologie/Bildungsberatung des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (Wien 2006).

Der Begriff "Rechenschwäche" - wie der davon abgeleitete Begriff "rechenschwach" - wird in diesen Richtlinien (auch im Einklang mit der aktuellen pädagogischen und fachdidaktischen Forschung) nicht im Sinne einer "Krankheit" oder eines "Defektes" verstanden, sondern bezeichnet das (aus pädagogischer Perspektive als vorläufig zu betrachtende) Resultat von Lernprozessen, die im Falle eines "rechenschwachen" Kindes nicht den erwünschten Verlauf genommen haben.

Die Frage, ob und wie weit zumindest ein Teil der im Schulalltag auffälligen "Rechenschwächen" auch organisch/genetisch bedingt sind, ist derzeit wissenschaftlich nicht geklärt, spielt aber für die pädagogische Aufgabe der Schule und daher für diese Richtlinien keine entscheidende Rolle. Kinder mit den bezeichneten Schwierigkeiten im Erlernen des Rechnens müssen im schulischen Alltag in besonderer Weise beachtet werden, unabhängig von den Ursachen dieser Schwierigkeiten. Die vorliegenden Richtlinien gelten daher explizit für alle Kinder, die durch grundlegende Defizite im

Verständnis von Zahlen/ Stellenwerten/ Grundrechenarten im weiteren Erwerb der Grundschulmathematik beeinträchtigt und daher förderbedürftig sind. Eine Eingrenzung auf Kinder mit der klinisch-psychologischen Diagnose "Rechenstörung" (F 81.2 in der ICD-10 der WHO, mitunter auch "Dyskalkulie" genannt) wird aus pädagogischen Gründen **bewusst nicht** vorgenommen.

2. Zuständigkeiten

2.1 Klassenlehrer/innen

- (1) Der/Die Klassenlehrer/in ist erste Instanz zur Feststellung einer „Rechenschwäche“ oder eines „Rechenschwäche-Verdachts“.
- (2) Der/Die **Klassenlehrer/in** kann in **Zusammenarbeit mit dem/der Lernberater/in - Mathematik** und/oder dem **Schulpsychologen/der Schulpsychologin** je nach Eindeutigkeit der Sachlage und eigener Sicherheit in der Einschätzung befinden, dass bei einem Kind „Rechenschwäche“ im Sinne der Richtlinien vorliegt.
- (3) Der/Die Klassenlehrer/in kann jederzeit (auch nachdem er/sie bereits selbst Maßnahmen der Berücksichtigung im Unterricht bzw. im Förderunterricht ergriffen hat) beim Bezirksschulrat die Unterstützung durch einen/eine Lernberater/in - Mathematik (siehe Punkt 2.2) beantragen.

2.2 Lernberaterin / Lernberater - Mathematik

- (1) Qualifikation
Für diese Aufgabe sind Lehrer/innen einzusetzen, die ein Lehramt für allgemeine Pflichtschulen besitzen. Zusätzlich müssen sie eine entsprechende Ausbildung an einer Pädagogischen Akademie, einem Pädagogischen Institut, einer Pädagogischen Hochschule oder eine qualitativ gleichwertige Ausbildung nachweisen können. Diese Ausbildung muss den Erwerb von Kompetenzen zur Erkennung und mathematikspezifischen Förderung von Kindern mit „Rechenschwäche“ (mindestens 15 ECTS) umfassen. Im Besonderen muss sie umfassende Kenntnisse der aktuellen Fachdidaktik der Grundschulmathematik, Kompetenz in der mathematischen Lernprozessanalyse, umfassendes Wissen um Erscheinungsformen und Möglichkeiten der Überwindung typischer Störungsbilder beinhalten. Darüber hinaus ist supervidierte Praxis in der mathematikspezifischen Förderung rechenschwacher Kinder nachzuweisen.
- (2) Aufgabenbereich
 - ⇒ Frühzeitige Erfassung von Schulanfängerinnen und Schulanfängern mit Defiziten in den mengen- und zahlenbezogenen Vorläuferfertigkeiten
 - ⇒ Mitwirkung bei der Entscheidung, in Absprache mit Schulpsychologie und Klassenlehrer/in, dass bei einem Kind „Rechenschwäche“ im Sinne der Richtlinien besteht, insbesondere auch dann, wenn diese auf Grund vorgelegter **außerschulischer Gutachten** getroffen werden soll.
 - ⇒ Förderdiagnostische Abklärung und Erstellung von Lernstandsanalysen bei Kindern mit „Rechenschwächen“
 - ⇒ Beratung von Klassen- und Förderlehrerinnen / Klassen- und Förderlehrern über geeignete Maßnahmen zur Berücksichtigung und Förderung von Kindern mit „Rechenschwäche“ im Unterricht und Förderbereich
 - ⇒ Mathematikspezifische Förderung von „rechenschwachen“ Kindern im Rahmen von Kursen (Durchführung siehe 3.4)

2.3 Bezirksschulinspektor/in

Es obliegt dem/der Bezirksschulinspektor/in, je nach örtlichen Erfordernissen und nach Maßgabe der personellen Verhältnisse, Maßnahmen zur frühzeitigen Erfassung und gezielten Förderung von Schülerinnen und Schülern mit „Rechenschwäche“ zu ergreifen.

3. Schulische Maßnahmen

3.1 Maßnahmen in der Schuleingangsphase

Kinder, die zu Schuleintritt gravierende Defizite in den mengen- und zahlenbezogenen Vorläuferfertigkeiten aufweisen, tragen ein erhöhtes Risiko, eine „Rechenschwäche“ zu entwickeln (vgl. Krajewski, 2003).

- (1) Der/Die Bezirksschulinspektor/in beauftragt den/die Lernberater/in - Mathematik zu Beginn des Schuljahres, durch **Überprüfung der mengen- und zahlenbezogenen Vorläuferfertigkeiten** jene Schülerinnen und Schüler der ersten Schulstufe zu ermitteln, die ein erhöhtes Risiko für die Entwicklung von „Rechenschwäche“ in die Grundschule mitbringen.
- (2) Der/Die Lernberater/in - Mathematik führt zu diesem Zweck in den ersten drei Schulmonaten ein Klassenscreening und gegebenenfalls ein **förderdiagnostisches Gespräch** durch.
- (3) Ergeben diese Verfahren, dass bei einem Kind aufgrund von Defiziten in den mengen- und zahlenbezogenen Vorläuferfertigkeiten erhöhtes „Rechenschwäche-Risiko“ besteht, so beraten der/die Lernberater/in - Mathematik und der/die Klassenlehrer/in unter Berücksichtigung der am Standort gegebenen Möglichkeiten das weitere Vorgehen.
- (4) Im Rahmen eines ausführlichen Beratungsgespräches zwischen dem/der Lernberater/in - Mathematik und dem/der Klassenlehrer/in wird ein **Förderkonzept zur gezielten schulischen Unterstützung des Kindes** erarbeitet. Dieses ist von dem/der Lernberater/in - Mathematik **schriftlich auszuführen** und hat in jedem Fall Ziele, Maßnahmen der Individualisierung und Differenzierung im Klassenunterricht zu umfassen.
- (5) Die weiteren Schritte sind auf Grundlage der erreichten Ziele und des Förderkonzepts gemeinsam im Abstand von ca. 10 Wochen festzulegen. Bei entsprechendem Bedarf ist darüber hinaus gezielte schulische Förderung in der Kleingruppe anzustreben; diese kann grundsätzlich im Rahmen des Förderunterrichts oder im Rahmen eines Kurses stattfinden.
- (6) Die Erziehungsberechtigten eines betroffenen Kindes sind über Ergebnisse und eingeleitete Maßnahmen von dem/der Klassenlehrer/in zu informieren.

3.2 Maßnahmen im Verlauf der Grundstufe I bzw. Grundstufe II

Tritt erst im weiteren Verlauf der Grundstufe I bzw. II der Verdacht auf „Rechenschwäche“ auf, so kann der/die Lernberater/in - Mathematik zur Durchführung einer Lernstandsanalyse angefordert bzw. beauftragt werden.

Der weitere Betreuungsverlauf siehe 3.1 (4) – (6).

3.3 Einrichtung von Kursen für Kinder mit „Rechenschwäche“

- (1) Für Kinder, bei denen der/die Lernberater/in - Mathematik in einem förderdiagnostischen Gespräch das Vorliegen einer „Rechenschwäche“ festgestellt hat, kann die Direktion beim Bezirksschulrat die Einrichtung eines Kurses zur mathematik-spezifischen Förderung bzw. die Aufnahme in einen bereits bestehenden Kurs beantragen.

- (2) Die Bezirksschulräte können solche Kurse je nach örtlichen Erfordernissen und nach Maßgabe des Stellenplanes gem. § 28 Abs. 8 des NÖ Pflichtschulgesetzes in der derzeit geltenden Fassung als „therapeutische und funktionelle Übungen“ mittels Dienstauftrag einrichten. Die Vermittlung grundlegender mathematischer Fähigkeiten und Fertigkeiten gehört zu den Kernaufgaben der Volksschule; in diesem Sinne ist der Bereitstellung von schulischen Ressourcen hohe Priorität einzuräumen.
- (3) Die Kurse können nur von dafür ausgebildeten Lernberaterinnen/Lernberatern - Mathematik geleitet werden (siehe 2.2). Allenfalls dürfen auch in Ausbildung befindliche Lernberaterinnen/Lernberatern - Mathematik zum Einsatz kommen.

3.4 Durchführung der Kurse

- (1) Die Kurse beginnen grundsätzlich unmittelbar nach Abklärung des Bedarfs in den ersten Schulwochen, können aber bei erst später deutlich werdendem Bedarf auch während des Unterrichtsjahres eingerichtet werden. Auch die Dauer eines Kurses ist flexibel zu handhaben und orientiert sich am Bedarf der betreuten Kinder.
- (2) Die Förderung der Schüler/innen hat zumindest zweimal pro Woche in angemessenem Umfang stattzufinden. Die Schüler/innen können auch während der regulären Unterrichtszeit des Gesamtunterrichts gefördert werden. Seitens der Schulleitung und der Lehrer/innen ist darauf zu achten, dass der Gesamtunterricht so gestaltet wird, dass die am Kurs teilnehmenden Schüler/innen keine wesentlichen Unterrichtsinhalte versäumen und keinesfalls Nachholarbeiten leisten müssen.
- (3) Je Kursgruppe können 3 bis 5 Schüler/innen – dem jeweiligen individuellen Förderkonzept entsprechend - gefördert werden. Die Zusammenstellung der Gruppen erfolgt auf Grundlage der Lernausgangslage der Kinder und kann auch klassen- und/oder schulstufenübergreifend erfolgen.
- (4) Die Schulleitung hat dafür zu sorgen, dass geeignete Lernmaterialien und ein der Fördersituation dienlicher Raum zur Verfügung gestellt werden. Um eine kontinuierliche Förderarbeit zu ermöglichen, sind die Lernberater/innen - Mathematik nicht für Supplierungen bei gleichzeitigem Entfall eines Kurses einzusetzen.
- (5) Zwischen dem/der Lernberater/in - Mathematik und dem/der Klassenlehrer/in des Kindes sind in regelmäßigen Abständen Gespräche zur Koordination von Förder- und Klassenarbeit durchzuführen.
- (6) Vor Aufnahme eines Kindes in einen Kurs ist eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten nachweislich einzuholen. Den Erziehungsberechtigten des Kindes sind, soweit dies für eine erfolgreiche Förderung sinnvoll erscheint, Informationsgespräche über die laufenden Fördermaßnahmen und deren Wirksamkeit sowie über jeweils sinnvolle ergänzende häusliche Übungsmaßnahmen anzubieten.
- (7) Der/Die Lernberater/in - Mathematik hat folgende Amtsschriften zu führen:
 - ⇒ Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
 - ⇒ Tagebuch (Wertigkeit eines Klassenbuches)
 - ⇒ Stammblatt (bis Ende der Volksschulzeit aufzubewahren)

4. Leistungsfeststellung und Leistungsbeurteilung

4.1 Allgemeine Begleitmaßnahmen

- (1) **Die Feststellung einer „Rechenschwäche“ dient vorrangig der pädagogischen Förderung und hat generell keine Auswirkung auf die Leistungsbeurteilung.** Es sind das Schulunterrichtsgesetz (BGBl. Nr. 472/1986, §§ 18, 20, 21, 23, 31a) sowie die Verordnung des BMUKK v. 24.6.1974, BGBl. Nr. 371 über die Leistungsbeurteilung jeweils in der geltenden Fassung zu beachten. Jedenfalls sind alle schulrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen.

- (2) Im Interesse der Vermeidung sogenannter „sekundärer psychischer Beeinträchtigungen“ sind für Kinder mit „Rechenschwäche“ Situationen mit Test- bzw. Prüfungscharakter auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Die Leistungsbeurteilung hat sich auf die Kernbereiche des Lernstoffes der jeweiligen Schulstufe zu beschränken.
- (3) Zur Differenzierung und Individualisierung des Unterrichts gehören auch entsprechend differenzierte Lernzielkontrollen, die keiner Beurteilung unterliegen. Diese Differenzierung kann in einer Ausweitung der Bearbeitungszeit, in einer Anpassung der Aufgabenstellungen an den erreichten Lernstand des Kindes, in zusätzlichen Hilfestellungen (wie Materialeinsatz) und Ähnlichem bestehen. Maßnahmen der Differenzierung sind bei Schularbeiten in der vierten Schulstufe unter Beachtung des folgenden Absatzes (4) sinngemäß anzuwenden.
- (4) Bezugsnorm für die Leistungsbeurteilung „rechenschwacher“ Schülerinnen und Schüler hat neben dem Lehrplan jedenfalls auch der individuelle Lernfortschritt zu sein. Das Bewusstmachen der Fortschritte stellt eine wesentliche Motivationsmöglichkeit dar, deshalb haben das Bemühen und der Leistungswille des Kindes jedenfalls in die Leistungsbeurteilung einzufließen.

4.2 Sonderregelung für die Volksschule (Grundstufe I und II)

- (1) Im Rahmen des individualisierten Unterrichts kann die Klassenkonferenz auf Antrag der Klassenlehrerin oder des Klassenlehrers nach Absprache mit dem/der Lernberater/in - Mathematik die ziffernmäßige Leistungsbeurteilung für ein Kind mit „Rechenschwäche“ während eines Unterrichtsjahres zeitlich befristet aussetzen, wenn die begründete Hoffnung besteht, dass dies die Chancen für die Behebung der Defizite des Kindes entscheidend erhöht. Voraussetzung dafür ist jedenfalls das Vorliegen eines detaillierten, klar auf die Überwindung der mathematischen Defizite hin orientierten Förderplans und das nachweisliche Stattfinden entsprechender Fördermaßnahmen. Die Aussetzung der ziffernmäßigen Leistungsbeurteilung ist in der 1., 2. und 3. Schulstufe jeweils bis Ende Mai, in der 4. Schulstufe bis zur Notenkonferenz des ersten Semesters – mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten - möglich.
- (2) In die Gesamtnote der **Schulnachricht in der 1. Schulstufe** sind die Leistungen in Mathematik nicht miteinzubeziehen (Zusatz unter dem Notenblock – Mathematik „nicht beurteilt“).
Die **Schulnachrichten** der **2. und 3. Schulstufe** erhalten im Pflichtgegenstand Mathematik in der Beurteilungsspalte **„nicht beurteilt“**.
Schüler/innen der **4. Schulstufe**, für die diese Maßnahme gilt, erhalten im 1. Semester differenzierte Schularbeiten ohne Ziffernbeurteilung, allerdings mit einer verbalen Rückmeldung über die erbrachte Leistung. **Mathematik muss in der Schulnachricht ziffernmäßig beurteilt werden.**
- (3) Am Ende des Unterrichtsjahres der 1. bis 4. Schulstufe werden die Schüler/innen lehrplangemäß beurteilt und erhalten ein Jahreszeugnis bzw. ein Jahres- und Abschlusszeugnis.
- (4) **Die Aussetzung der ziffernmäßigen Leistungsbeurteilung ist nur mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten möglich (siehe Beilage A).**

Die Fassung des Erlasses II-306/359-2008 vom 17.11.2008 tritt außer Kraft.

Der Landesschulrat für Niederösterreich ersucht um Bekanntgabe in Ihrem Wirkungsbereich.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
RegR Ing. Rötzer
Landesschulinspektor